



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 91

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/73/560)*]

73/210. Stärkung und Förderung des internationalen Vertragsregimes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 23 (I) vom 10. Februar 1946, 97 (I) vom 14. Dezember 1946, 364 B (IV) vom 1. Dezember 1949, 482 (V) vom 12. Dezember 1950, [32/144](#) vom 16. Dezember 1977, [33/141 A](#) vom 19. Dezember 1978 und [51/158](#) vom 16. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [71/328](#) vom 11. September 2017, in der sie anerkennt, dass die Mehrsprachigkeit als ein zentraler Wert der Organisation zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen beiträgt,

im Bewusstsein der sich aus Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen ergebenden Verpflichtungen und der Bedeutung von Verträgen für die Entwicklung des Völkerrechts und der internationalen Rechtsordnung,

in Anerkennung der Rolle des Sekretariats, insbesondere der Sektion Verträge des Bereichs Rechtsangelegenheiten, bei der Durchführung des Artikels 102 der Charta,

feststellend, dass der deutliche Anstieg der Zahl der zur Registrierung vorgelegten Verträge in den letzten Jahren den Arbeitsanfall der Sektion Verträge erhöht hat, weswegen ein Überhang an noch unveröffentlichten Verträgen entstanden ist,

sowie feststellend, dass zwar der verbindliche Wortlaut der registrierten Verträge unverzüglich über die elektronische Vertragsdatenbank online zugänglich gemacht wird, es jedoch derzeit bei der Veröffentlichung der *United Nations Treaty Series* (Vertragssammlung der Vereinten Nationen) einen erheblichen Rückstand gibt, der auf zunehmende Verzögerungen bei der Übersetzung von Verträgen zurückzuführen ist, was sich unter anderem daraus erklärt, dass nur begrenzte Ressourcen für den Veröffentlichungsprozess zur Verfügung stehen,

in der Erkenntnis, wie wichtig eine zügige Bearbeitung, Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und der mit ihnen zusammenhängenden Dokumente ist,



die Bemühungen des Generalsekretärs *unterstützend*, die Effizienz des Registrierungs- und Veröffentlichungsprozesses im Rahmen der verfügbaren Ressourcen zu verbessern und die Rolle der Sektion Verträge bei der diesbezüglichen Unterstützung der Mitgliedstaaten zu stärken,

unter Begrüßung der Maßnahmen, die die Sektion Verträge unternommen hat, um die Veröffentlichung der *United Nations Treaty Series* zu beschleunigen und alle ihre Veröffentlichungen auf der Website der Vertragsdatenbank der Vereinten Nationen elektronisch zugänglich zu machen, sowie in Anerkennung der Rolle, die neue Technologien im Hinblick auf die Zugänglichkeit der *United Nations Treaty Series* spielen können,

feststellend, dass sich Praxis und Technologie seit der letzten Änderung der Regelung der Generalversammlung zur Durchführung des Artikels 102 der Charta erheblich weiterentwickelt haben, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Übereinstimmung mit der Vertragsschlusspraxis in der internationalen Gemeinschaft zu wahren,

in Anbetracht der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge¹ und unter Berücksichtigung seiner Annahme durch die Konferenz der Vereinten Nationen über das Recht der Verträge am 22. Mai 1969,

in der Überzeugung, dass es notwendig ist, weiter Auffassungen zur Praxis im Hinblick auf die Stärkung und Förderung des internationalen Vertragsregimes einzuholen und auszutauschen,

1. *weist* auf Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen *hin*, bekräftigt die Wichtigkeit der Registrierung, Veröffentlichung und Zugänglichkeit von Verträgen und betont, dass die Regelung zur Durchführung des Artikels 102 für die Mitgliedstaaten nützlich und relevant sein und fortgesetzt aktualisiert werden soll, um den Staaten bei der Erfüllung der daraus entstehenden Verpflichtungen behilflich zu sein;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend die Überprüfung der Regelung zur Durchführung des Artikels 102 der Charta der Vereinten Nationen², der gemäß ihrer Resolution 71/148 vom 13. Dezember 2016 vorgelegt wurde, sowie von den darin zur Behandlung durch die Generalversammlung enthaltenen Empfehlungen;

3. *ändert* die Regelung wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt, die in ihrer geänderten Fassung ab dem 1. Februar 2019 gilt;

4. *stellt fest*, dass es nach Ansicht einiger Mitgliedstaaten noch offene Fragen gibt, bei denen die Regelung möglicherweise einer weiteren Prüfung oder Aktualisierung bedarf;

5. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die vom Generalsekretär organisierte jährliche Zeremonie der Verträge;

6. *begrüßt*, dass die Sektion Verträge in einer wichtigen Initiative zum Aufbau von Kapazitäten sowohl am Amtssitz der Vereinten Nationen als auch auf der nationalen und regionalen Ebene Arbeitsseminare über die Vertragspraxis veranstaltet, legt der Sektion Verträge nahe, diese Veranstaltungen weiter so regelmäßig wie möglich anzubieten, und bittet die Staaten, diese Tätigkeit auch künftig zu unterstützen;

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1155, Nr. 18232. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 926; LGBL 1990 Nr. 71; öBGBL Nr. 40/1980; AS 1990 1112.

² A/72/86.

7. *begrüßt außerdem* die Bemühungen zum Aufbau der Kapazitäten von Staaten im Bereich des Vertragsrechts und der Vertragspraxis und bittet die Mitgliedstaaten, zu erwägen, auf Ersuchen gezielte technische Hilfe auf bilateraler, regionaler und multilateraler Ebene zu leisten, insbesondere für Entwicklungsländer, mit dem Ziel, ihre Vertragspraxis weiterzuentwickeln und zu verbessern, einschließlich bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien;

8. *begrüßt ferner* die Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Verbesserung der elektronischen Vertragsdatenbank der Vereinten Nationen, über die umfassende Informationen über die Funktionen des Generalsekretärs als Verwahrer und die Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen nach Artikel 102 der Charta online zugänglich gemacht werden, und befürwortet die Fortsetzung dieser Maßnahmen in der Zukunft, wobei die Herausforderungen zu berücksichtigen sind, denen sich viele Entwicklungsländer beim Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien gegenübersehen;

9. *erkennt an*, wie wichtig die von der Sektion Verträge erstellten Rechtspublikationen sind, und hebt hervor, dass die *Summary of Practice of the Secretary-General as Depositary of Multilateral Treaties* (Zusammenfassung der Praxis des Generalsekretärs als Verwahrer multilateraler Verträge) im Lichte neuer Entwicklungen und Praktiken aktualisiert werden muss;

10. *erkennt* die Bemühungen der Verwahrer bei der Registrierung von Verträgen nach Artikel 102 der Charta *an* und befürwortet die Fortsetzung dieser Bemühungen in der Zukunft;

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, für die beschleunigte Veröffentlichung der *United Nations Treaty Series* zu sorgen, im Einklang mit der Regelung, und zu diesem Zweck rasch Redaktions- und Übersetzungsdienste bereitzustellen, um die Verträge wirksam verbreiten und zugänglich machen zu können;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung nach umfassenden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der von ihnen aufgezeigten offenen Fragen einen Bericht mit Informationen über die Praxis und möglichen Optionen zur Überprüfung der Regelung vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt „Stärkung und Förderung des internationalen Vertragsregimes“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
20. Dezember 2018

Anlage

Regelung zur Durchführung des Artikels 102 der Charta der Vereinten Nationen

Erster Teil

Registrierung

Artikel 1

1. Alle Verträge oder internationalen Übereinkünfte, die von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinten Nationen nach dem 24. Oktober 1945, dem Datum des Inkrafttretens der Charta, geschlossen wurden, werden unabhängig von der Form und der Bezeichnung des Vertrags oder der Übereinkunft so bald wie möglich gemäß dieser Regelung beim Sekretariat registriert.

2. Die Registrierung erfolgt erst, wenn der Vertrag oder die internationale Übereinkunft zwischen zwei oder mehreren der Vertragsparteien in Kraft getreten ist.

3. Die Registrierung kann von jeder Vertragspartei oder nach Artikel 4 dieser Regelung vorgenommen werden. Wird in einem Vertrag oder einer internationalen Übereinkunft ein Verwahrer bestimmt, so wird diesem unbeschadet des Rechts einer Vertragspartei, den Vertrag beziehungsweise die Übereinkunft zur Registrierung vorzulegen, empfohlen, die Registrierung vorzunehmen, sofern der Vertrag oder die internationale Übereinkunft nichts anderes vorsieht oder die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.

4. Das Sekretariat erfasst die derart registrierten Verträge und internationalen Übereinkünfte in einem zu diesem Zweck eingerichteten Register.

Artikel 2

1. Sobald ein Vertrag oder eine internationale Übereinkunft beim Sekretariat registriert wurde, wird auch über jeden späteren Vorgang, der eine Änderung der Vertragsparteien oder der Bestimmungen, des Umfangs oder des Anwendungsbereichs bewirkt, eine beglaubigte Erklärung beim Sekretariat registriert.

2. Das Sekretariat erfasst die derart registrierte beglaubigte Erklärung in dem nach Artikel 1 eingerichteten Register.

Artikel 3

1. Nimmt eine Vertragspartei die Registrierung gemäß Artikel 1 vor, sind alle anderen Vertragsparteien von der Registrierungspflicht befreit. Nimmt ein Verwahrer die Registrierung gemäß Artikel 1 vor, sind alle Vertragsparteien von der Registrierungspflicht befreit.

2. Eine Registrierung gemäß Artikel 4 befreit alle Vertragsparteien von der Registrierungspflicht.

Artikel 4

1. Alle Verträge oder internationalen Übereinkünfte, für die Artikel 1 gilt, werden von den Vereinten Nationen in den folgenden Fällen von Amts wegen registriert:

a) wenn die Vereinten Nationen Vertragspartei des Vertrags oder der internationalen Übereinkunft sind;

b) wenn die Vereinten Nationen durch den Vertrag oder die internationale Übereinkunft zur Registrierung ermächtigt wurden;

c) wenn die Vereinten Nationen als Verwahrer eines multilateralen Vertrags oder einer internationalen Übereinkunft fungieren.

2. Alle Verträge oder internationalen Übereinkünfte, für die Artikel 1 gilt, können in den folgenden Fällen von einer Sonderorganisation beim Sekretariat registriert werden:

a) wenn die Gründungsurkunde der Sonderorganisation eine solche Registrierung vorsieht;

b) wenn der Vertrag oder die internationale Übereinkunft bei der Sonderorganisation gemäß den Bestimmungen ihrer Gründungsurkunde registriert wurde;

c) wenn die Sonderorganisation durch den Vertrag oder die internationale Übereinkunft zur Registrierung ermächtigt wurde.

Artikel 5

1. Bei jeder Registrierung nach Artikel 1 oder 4 ist eine beglaubigte Abschrift des Vertrags oder der internationalen Übereinkunft in elektronischer Form oder in Papierform samt

einer Erklärung vorzulegen, die bescheinigt, dass es sich bei dem Wortlaut um eine wortgetreue und vollständige Abschrift handelt.

2. Die beglaubigte Abschrift muss den Wortlaut in allen Sprachen wiedergeben, in denen der Vertrag oder die internationale Übereinkunft geschlossen wurde, und alle Anhänge oder Anlagen, die Bestandteil des Vertrags oder der internationalen Übereinkunft sind, enthalten. Bei multilateralen Verträgen oder Übereinkünften enthält sie auch den Wortlaut aller Vorbehalte oder Erklärungen, die die Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Urkunde, mit der sie ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch den Vertrag oder die Übereinkunft gebunden zu sein, abgegeben oder bestätigt haben, und zwar in allen verbindlichen Sprachen, in denen diese Vorbehalte oder Erklärungen abgegeben wurden.

3. Die Bescheinigung enthält

- a) den vollständigen Titel des Vertrags oder der internationalen Übereinkunft;
- b) das Datum und den Ort oder die Orte des Abschlusses des Vertrags oder der internationalen Übereinkunft;
- c) das Datum, an dem der Vertrag oder die internationale Übereinkunft in Kraft getreten ist;
- d) das Verfahren, durch das der Vertrag oder die internationale Übereinkunft in Kraft getreten ist (zum Beispiel durch Unterzeichnung, durch Ratifikation, Genehmigung oder Annahme, durch Beitritt und so weiter);
- e) die verbindlichen Sprachen, in denen der Vertrag oder die internationale Übereinkunft geschlossen wurde;
- f) gegebenenfalls die Namen und offiziellen Titel der Personen, die den Vertrag oder die internationale Übereinkunft im Namen der Vertragsparteien unterzeichnet haben.

4. Bei multilateralen Verträgen oder Übereinkünften muss die Bescheinigung zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Informationen Folgendes enthalten:

- a) eine Liste sämtlicher Vertragsparteien des Vertrags oder der internationalen Übereinkunft, mit Angabe des Datums der Hinterlegung der Urkunde, mit der jede Vertragspartei ihre Zustimmung ausgedrückt hat, durch den Vertrag oder die Übereinkunft gebunden zu sein, der Art dieser Urkunde (Ratifikation, Genehmigung, Annahme, Beitritt und so weiter) und das Datums des Inkrafttretens des Vertrags für jede Vertragspartei, und
- b) eine Bestätigung, dass sie alle von den Vertragsparteien abgegebenen Vorbehalte oder Erklärungen enthält.

5. Die in diesem Artikel genannten Anforderungen gelten auch für spätere Vorgänge im Sinne von Artikel 2.

Artikel 6

Als Registrierungsdatum gilt das Datum des Eingangs des Vertrags oder der internationalen Übereinkunft beim Sekretariat der Vereinten Nationen; bei Verträgen oder Übereinkünften, die von Amts wegen von den Vereinten Nationen registriert werden, gilt das Datum, an dem der Vertrag oder die Übereinkunft erstmals zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien in Kraft getreten ist, als Registrierungsdatum.

Artikel 7

Der Vertragspartei, der Sonderorganisation oder dem Verwahrer, die/der die Registrierung vornimmt, sowie jeder Vertragspartei des registrierten Vertrags oder der registrierten

internationalen Übereinkunft, die ein entsprechendes Ersuchen stellt, wird eine vom Generalsekretär oder von der ihn vertretenden Person unterzeichnete Registrierungsbescheinigung ausgestellt. Die Registrierungsbescheinigungen werden darüber hinaus auf elektronischem Wege veröffentlicht.

Artikel 8

1. Das Register wird in englischer und französischer Sprache geführt. Das Register enthält für alle Verträge oder internationalen Übereinkünfte die folgenden Angaben:

- a) die in der Reihenfolge der Registrierung zugeordnete fortlaufende Nummer;
- b) den Titel, den die Vertragsparteien dem Vertrag oder der internationalen Übereinkunft gegeben haben;
- c) die Namen der Vertragsparteien, zwischen denen der Vertrag oder die internationale Übereinkunft geschlossen wurde;
- d) das Datum der Unterzeichnung, Ratifikation, Genehmigung oder Annahme, des Austauschs der Ratifikationsurkunden, des Beitritts und des Inkrafttretens;
- e) gegebenenfalls die Laufzeit;
- f) die Sprache oder die Sprachen, in der/denen der Vertrag oder die internationale Übereinkunft verfasst wurde;
- g) den Namen der Vertragspartei, der Sonderorganisation oder des Verwahrers, die/der die Urkunde registriert, sowie das Datum der Registrierung;
- h) Einzelheiten zur Veröffentlichung in der *United Nations Treaty Series* (Vertragssammlung der Vereinten Nationen).

2. Diese Angaben werden auch für die nach Artikel 2 registrierten Erklärungen in das Register aufgenommen.

3. Die Texte der registrierten Verträge oder internationalen Übereinkünfte verbleiben ebenso wie die dazugehörigen Bescheinigungen im Gewahrsam des Sekretariats.

Artikel 9

Der Generalsekretär oder die ihn vertretende Person sorgt dafür, dass das Register öffentlich zugänglich ist, einschließlich auf elektronischem Weg.

Zweiter Teil

Archivierung und Erfassung

Artikel 10

Das Sekretariat archiviert und erfasst Verträge und internationale Übereinkünfte, die nicht der Registrierungspflicht nach Artikel 1 unterliegen, wenn sie folgenden Kategorien angehören:

- a) Verträge oder internationale Übereinkünfte, die von den Vereinten Nationen oder einer oder mehreren Sonderorganisationen geschlossen wurden;
- b) Verträge oder internationale Übereinkünfte, die von einem Mitglied der Vereinten Nationen übermittelt wurden und vor dem Inkrafttreten der Charta geschlossen, aber nicht in die *League of Nations Treaty Series* (Sammlung der Verträge des Völkerbunds) aufgenommen wurden;

c) Verträge oder internationale Übereinkünfte, die von einer Vertragspartei, die kein Mitglied der Vereinten Nationen ist, übermittelt wurden und die vor oder nach dem Inkrafttreten der Charta geschlossen und nicht in die *League of Nations Treaty Series* aufgenommen wurden.

Artikel 11

Die Artikel 2, 5 und 8 gelten sinngemäß für alle Verträge und internationalen Übereinkünfte, die nach Artikel 10 archiviert und erfasst wurden.

Dritter Teil Veröffentlichung

Artikel 12

1. Das Sekretariat veröffentlicht alle registrierten oder archivierten und erfassten Verträge oder internationalen Übereinkünfte so zeitnah wie möglich in einer einzigen Sammlung in der Originalsprache oder den Originalsprachen, gefolgt von einer Übersetzung in Englisch und Französisch. Die in Artikel 2 genannten Bescheinigungen werden in gleicher Weise veröffentlicht.

2. Dem Sekretariat steht es jedoch frei, bilaterale Verträge oder internationale Übereinkünfte, die einer der folgenden Kategorien angehören, nicht im vollen Umfang zu veröffentlichen:

a) Hilfeleistungs- und Kooperationsvereinbarungen von begrenzter Reichweite zu finanziellen, kommerziellen, administrativen oder technischen Angelegenheiten;

b) Vereinbarungen über die Organisation von Konferenzen, Seminaren oder Tagungen;

c) Vereinbarungen, die vom Sekretariat der Vereinten Nationen oder von einer Sonderorganisation oder einer verwandten Organisation auf andere Art und Weise als in der in Absatz 1 genannten Sammlung veröffentlicht werden sollen.

3. Bei der Entscheidung, Verträge oder internationale Übereinkünfte, die einer der in Absatz 2 genannten Kategorien angehören, im vollen Umfang zu veröffentlichen oder nicht, berücksichtigt das Sekretariat in gebührender Weise unter anderem den möglichen praktischen Wert einer Veröffentlichung im vollen Umfang. Verträge und internationale Übereinkünfte, die das Sekretariat nicht im vollen Umfang zu veröffentlichen beabsichtigt, werden im Register als solche gekennzeichnet, mit der Maßgabe, dass eine Entscheidung, von einer Veröffentlichung im vollen Umfang Abstand zu nehmen, jederzeit rückgängig gemacht werden kann.

4. Jeder Staat oder jede zwischenstaatliche Organisation kann vom Generalsekretär eine Abschrift von Verträgen oder internationalen Übereinkünften erhalten, bei denen nach Absatz 2 keine Veröffentlichung im vollen Umfang beschlossen wurde. Ebenso stellt das Sekretariat Privatpersonen eine Abschrift solcher Verträge oder Übereinkünfte gegen Entgelt zur Verfügung.

5. Bei allen Verträgen oder internationalen Übereinkünften, die registriert oder archiviert und erfasst wurden, enthält die in Absatz 1 genannte Sammlung zumindest folgende Angaben: die Registrierungs- oder Erfassungsnummer, die Namen der Vertragsparteien, den Titel, das Datum und den Ort des Abschlusses, das Datum und das Verfahren des Inkrafttretens, (gegebenenfalls) die Laufzeit, die Sprachen des Abschlusses, den Namen des Staates

oder der Organisation, der/die sie registriert oder zur Archivierung und Erfassung übermittelt hat, und gegebenenfalls Verweise auf Veröffentlichungen, in denen der vollständige Wortlaut des Vertrags oder der internationalen Übereinkunft wiedergegeben ist.

Artikel 13

Das Sekretariat stellt die in Artikel 12 genannte Sammlung auf jedem verfügbarem elektronischem Weg zur Verfügung. Auf Ersuchen übermittelt es den Mitgliedern der Vereinten Nationen gedruckte Exemplare der Sammlung.
